

16. Juli 1924, Brief der Basellandschaftlichen Kantonalbank (siehe Beilage S. 34)

«Tagblatt für das Birseck, Birsig- und Leimental», Arlesheim

1. August 1924

DR. RUDOLF STEINER VOR DEM AMTSGERICHT DORNACH

Vor dem Amtsgericht Dornach erschien am Mittwoch der gesamte Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft sowie der Dichter Albert Steffen, Redaktor der Wochenschrift «Goetheanum», als Angeklagte. Kläger war der katholische Pfarrer Kully von Arlesheim, vertreten durch Dr. Saladin. Der Anklage liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Im Herbst 1920 erschien im Verlag des Goetheanum die Schrift: «Die Hetze gegen das Goetheanum», deren zweiter Teil den Titel führte: «Aktenmäßige Darstellung der Hetze gegen das Goetheanum» durch Dr. Roman Boos. Auf die Klagen der darin angegriffenen Pfarrer Kully in Arlesheim und Arnet in Reinach verurteilte das Amtsgericht Dornach am 21. Mai 1921 den Verfasser wegen Beschimpfung durch das Mittel der Druckpresse. Das Urteil wurde im Dezember 1921 vom Obergericht Solothurn bestätigt und verschärft. Nun erschien Anfang 1924 im Verlag «Der Kommende Tag», Stuttgart, ein Buch des Hamburger Schriftstellers Louis M. J. Werbeck: «Die christlichen Gegner Rudolf Steiners, durch sie selbst widerlegt», das vom Bücherverkauf am Goetheanum in Kommission vertrieben wurde. Veranlaßt durch eine fälschliche Auslegung und propagandistische Verwertung des Urteils gegen Dr. Boos in einer gegnerischen Schrift, interpretiert der Verfasser seinerseits in einer «Ergänzung 3» des Buches das Urteil in dem Sinne, daß Dr. Boos zwar wegen Beschimpfung, nicht aber wegen Verleumdung verurteilt worden sei. Damit aber habe das Gericht die von Dr. Boos erhobenen Anklagen gedeckt. Werbeck stützt sich dabei auf folgende Stelle der Urteilsbegründung: «Im vorliegenden Falle kann nun Verleumdung nicht in Frage stehen, weil Dr. Boos in seiner Broschüre immer präzise angibt, weshalb er den beiden Klägern die inkriminierten Vorbehalte macht. Es kann sich deshalb (seitens Dr. Boos) nicht um Verbreitung von wissentlich unwahren Tatsachen handeln.»

In dieser Interpretation des Urteils, sowie in der Wiederholung der

von Dr. Boos verwendeten Ausdrücke erblickt der Anklagevertreter eine schwere Beschimpfung des Pfarrers Kully. Da Verfasser und Verleger des Buches außerhalb der Gerichtsbarkeit des Kantons Solothurn sind, richtet er die Anklage nach dem kantonalen Strafgesetz gegen den «gewerbsmäßigen Verbreiter» des Buches, den «Bücherversand am Goetheanum» bzw. den «Verein des Goetheanum». Er fordert die Bestrafung von Dr. Grosheintz als zeichnungsberechtigtem Mitglied des «Vereins des Goetheanums» und von Albert Steffen als Redaktor der Wochenschrift «Goetheanum», der das Buch empfehlend rezensiert hat, ferner Bezahlung einer Entschädigung von 1000 Fr. an den Kläger, Publikation des Urteils im «Goetheanum» oder im Weigerungsfalle im «Amtsblatt des Kantons Solothurn», endlich vorläufige Beschlagnahme der in Dornach vorhandenen Exemplare des Buches.

Dr. Steiner gab die Erklärung ab, daß der Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft einzig und allein für den Verkauf und Vertrieb der Bücher am Goetheanum verantwortlich gemacht werden könne. Als Vertreter des Vorstandes übernehme er persönlich die volle Verantwortlichkeit sowohl für die Verbreitung des Buches als auch für die «Anpreisung» im «Goetheanum». Für den Inhalt des Buches fühle er sich natürlich nicht verantwortlich; dafür bürgere der Autor. Der Anklagevertreter zog unter diesen Umständen seine Anklage gegen Dr. Grosheintz zurück. Albert Steffen bestand auf seiner Mitverantwortung in bezug auf die Veröffentlichung in der Wochenschrift. Er betrachte es als eine große Ehre, vor Gericht für die Anthroposophie einstehen zu dürfen.

Dr. Saladin, der darauf das Wort zur Anklagebegründung erhielt, unterstrich besonders, daß Werbeck die vom Solothurner Obergericht beschlagnahmte Broschüre Dr. Boos' zitiert und die darin enthaltenen beschimpfenden Ausdrücke gegen die Pfarrer Kully und Arnet wiederholt hat. Durch seine eigenen scharfen Angriffe habe er die beiden Geistlichen vor der Bevölkerung offensichtlich heruntermachen wollen. Die Urteilsbegründung des Dornacher Amtsgerichts vom Mai 1921 bezeichnete Dr. Saladin als eine juristische Ungeheuerlichkeit, deren Interpretation durch Werbeck als eine Entstellung der Tatsachen.

In seiner Verteidigung wies Dr. Steiner darauf hin, daß die beanstan-

dete «Ergänzung 3» des Buches Werbecks außer der Erwähnung der beschlagnahmten Broschüre nichts enthalte, was Werbeck nicht auch dann hätte schreiben können, wenn er nur die Angriffe Kullys gegen ihn und die Anthroposophie seit dem Gerichtsurteile vom Jahre 1921 berücksichtigt hätte. Wenn dieses Urteil hätte die Folge haben sollen, daß von keinem Anthroposophen mehr irgend etwas gegen Pfarrer Kully geschrieben werden dürfe, so müßte natürlich die Gegenleistung vorliegen, nämlich daß Kully seit jener Zeit ebenfalls nichts weiteres gegen die Anthroposophie veröffentlicht hätte. Das sei aber nicht der Fall. Kully habe mit seinen Angriffen nicht nur fortgefahren, sondern sie, um neutral zu sein, wesentlich verschärft. Seinen eigenen Standpunkt gegenüber diesen Angriffen legte Steiner wie folgt dar: Er selbst habe nie etwas gegen Kully geschrieben oder gar zu einer gerichtlichen Klage Zuflucht genommen; möge man dies nun so oder so auslegen. Er halte diese Angriffe nicht für so wichtig. Denn Anthroposophie verbreite sich in solchen Kreisen – und lege Wert darauf, gerade in solchen Kreisen verbreitet zu werden –, die sich ohne weiteres einfach durch den Stil und die ganze Haltung der Kullyschen Schriften selber das richtige Urteil bilden könnten. Aus inneren Gründen könnten solche Angriffe der Anthroposophie nicht schaden. Aus äußern Gründen, da man hier wohne und hier zu arbeiten habe, läge es nahe, Klage zu führen, und er selber mache sich anheischig, wenn es in irgendeinem Zusammenhang von einem Gericht verlangt werden sollte, die Schriften Kullys vollständig zu widerlegen, so daß nichts bestehen bliebe und sie sich restlos in objektive Unwahrheiten auflösen würden. Er meine aber, daß schweizerische Richter wichtigere Dinge zu tun hätten, als sich mit solchen Angelegenheiten zu befassen. Die Behauptungen Kullys würden in einer solchen Weise vorgebracht, daß die Feststellung des Objektiven gegenüber der objektiven Unwahrheit ins Endlose verlief. So habe er immer Abstand davon genommen, gegen Kully vorzugehen, und dies scheine ihm auch weiterhin der richtige Standpunkt zu sein.

Da Werbeck nicht anwesend sein und sich verteidigen könne, liege die Tatsache vor, daß er etwas zu vertreten habe, was er allerdings selber nie geschrieben hätte; sondern er hätte sich darauf beschränkt, die objektiven Unwahrheiten zu widerlegen. Übrigens habe er die betreffen-

den Stellen überhaupt erst vor kurzem gelesen, nachdem ihm die Anklage zugestellt wurde. Er bitte aber zu berücksichtigen, daß der Charakter der Angriffe Kullys jemand, der Anthroposophie liebe, schon zu einer so leidenschaftlichen Verteidigung veranlassen könne. Das ganze Buch Werbecks sei in einem vornehmen und sachlichen Tone geschrieben. Nur im Anhange führe er plötzlich aus Entrüstung über die «Ungewöhnlichkeit» der Angriffe Kullys, eine leidenschaftliche Sprache. Wie der Anklagevertreter zugeben müsse, habe Werbeck das Urteil vom Jahre 1921 nicht vollständig kennen können, sondern nur den Satz, den er (der Anklagevertreter) als juristische Ungeheuerlichkeit bezeichnet hat. Diesen Satz habe Werbeck jedoch ernst nehmen müssen, und auf diese «juristische Ungeheuerlichkeit» gebaut. Werbeck wäre vorsichtig genug gewesen, nicht in den begangenen Fehler zu verfallen, wenn er den vollständigen Wortlaut der Urteilsbegründung gekannt hätte.

Angesichts der fortdauernden Angriffe Kullys habe er sich nicht für befugt gehalten, den Verkauf des Buches in Dornach zu verhindern; denn dessen Stil sei zahm und milde gegen das, was Kully in die Welt sende. Er beantrage daher Freisprechung oder, wenn dies nicht möglich sei, eine Verurteilung, welche die geltend gemachten Umstände mildernd in Betracht ziehe.

Nach einigen kürzeren Erklärungen Albert Steffens, Dr. Saladins und Dr. Steiners zog sich das Gericht zur Beratung zurück und verkündete nach 1<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Stunden folgendes Urteil:

1. Albert Steffen wird von der Anklage auf Ehrverletzung, begangen durch das Mittel der Druckpresse, ohne Entschädigung freigesprochen.

2. Beklagter Dr. Rudolf Steiner als verantwortlicher Vorsitzender der Anthroposophischen Gesellschaft in Dornach hat sich durch die gewerbsmäßige Verbreitung der Schrift «Die christlichen Gegner Rudolf Steiners, durch sie selbst widerlegt» der Beamtenbeschimpfung, begangen durch das Mittel der Druckpresse, schuldig gemacht und wird verurteilt: 1. zu einer Geldbuße von 200 Fr.; 2. zur Zahlung einer Genugtuungs- und Parteientschädigung von 200 Fr.; 3. das Urteil ist im Dispositiv auf Kosten des Beklagten einmal im Inseratenteil der Wochenschrift «Goetheanum» zu publizieren, im Weigerungsfalle im Amts-

blatt des Kantons Solothurn; 4. die Weiterverbreitung der Schrift auf dem Gebiete des Kantons Solothurn ist vor Entfernung der «Ergänzung 3», Seite 123–131, verboten; 5. die ergangenen Gerichtskosten mit einer Spruchgebühr von 70 Fr. fallen zu Lasten des Beklagten.

K.

#### MITTEILUNGEN

nach dem Vortrag in Dornach, 1. August 1924

Nun, meine lieben Freunde, Sie haben ja vielleicht schon gehört von jener Gerichtsverhandlung, die vorgestern stattgefunden hat. Aber ich möchte über sie nicht sprechen, bis ich den Entschluß gefaßt habe, der zu einer Appellation oder nicht zu einer Appellation führen wird\*. Ich werde daher erst beim nächsten Vortrag anschließend einiges diesbezügliche äußern im Anschluß an diese Verhandlung.

Aber ich möchte doch sozusagen eine Art Introduction geben, die nun wiederum nichts Erfreuliches darstellt. Denn es hängen schon die Dinge, die sich dann in einer merkwürdigen Weise entladen, ein wenig mit der Unsorglichkeit eben auch mancher Anthroposophen für die anthroposophische Sache zusammen. Und diese Dinge dürfen, da die Weihnachtstagung wirklich einen seriösen, ernsten Zug in die Anthroposophische Gesellschaft hineinbringen muß, nicht unbesprochen bleiben. Nehmen Sie mir es nicht übel, meine lieben Freunde, aber ich muß da eine Reihe von Dingen eben zur Sprache bringen, die wirklich nicht vorkommen dürfen, wenn der esoterische Zug, der seit der Weihnachtstagung in die Gesellschaft gekommen ist, nicht eher zum Unheile ausschlagen soll als zum Heil.

Wir haben das «Goetheanum» und im «Goetheanum» liegt das Mitteilungsblatt, das durchaus nur für die Mitglieder bestimmt ist. Und ich denke, es ist hinlänglich bekannt, daß dieses Mitteilungsblatt nur an Mitglieder gelangt, nur unter Mitgliedern verbreitet werden soll. Denn wir können ja wirklich nicht diejenigen Dinge in das Mitteilungsblatt

\* Appellation an das Obergericht Solothurn, vgl. Seite 547